



**Amtsgericht
Hildesheim**

Geschäfts-Nr.:
43/21 C 207/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Ausfertigung

Verkündet am: 10.01.2011

Bruns, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Kopie an Mcht.: Stellungn.	WW:
EINGEGANGEN	
13. Jan. 2011	
Anwaltskanzlei Czap	
Kopie an Mcht.: Korrekturen:	Kopie an Mcht.: Rückstg.
Kopie an Mcht.: Zahlung:	zda

Gilte Scamelli

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 08.11.2010 durch
den Richter

für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 119,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 09.01.2010 zu zahlen sowie die Klägerin von Nebenkosten in Höhe von 30,00 € freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 86 % und der Beklagte zu 14 %.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Vergütungsansprüche der B) GmbH & Co. KG (B) gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht geltend.

Der B nahm im Oktober 2009 mit dem unternehmerisch tätigen Beklagten telefonisch Kontakt auf und warb für eine Anzeigenschaltung in der Schriftenreihe „P

“. Auf Grund dieses Telefonats übersandte der B dem Beklagten am 26.10.2009 ein als „Reservierungsbestätigung“ überschriebenes Vertragsformular. Hierin heißt es:

„Für die Erlaubnis, Ihr Unternehmen anzurufen und Ihr Interesse, die Aufklärungsreihe P vorerst einmalig zum Kennenlernen mit Ihrer Anzeigenschaltung zu unterstützen, bedanken wir uns noch einmal ganz recht herzlich!“

Wir haben für Sie reserviert: Anzeigengröße 1/9 DIN lang - Preis: 100,00 € zuzüglich 19% MwSt - PLZ Region: 3.

...

Wir bitten um kurzfristige Rückgabe des unterschriebenen Anzeigenauftrags mit Ihrer Druckvorlage!“

Im mit „Anzeigenauftrag-Nr.: 52447/200/81“ überschriebenen weiteren Textteil heißt es sodann:

„Ja, auch wir unterstützen die Aufklärungsreihe „P“ und bestellen deshalb, vorerst einmalig zum Kennenlernen, die aktuelle Ausgabe der Aufklärungsreihe F mit unserer Anzeige in der Größe 1/9 DIN lang gemäß Vorlage zum Preis von 100,00 € zuzüglich 19,00 € MwSt. für unsere PLZ -Region 3.

Nach Erhalt unserer persönlichen Exemplare werden wir den Abdruck unserer Anzeige in Ruhe prüfen und danach entscheiden, ob unsere Anzeige auch weiterhin in der Aufklärungsreihe F erscheinen soll. Nur unter der Voraussetzung, dass unsere Anzeige auch in den weiteren 6 Monatsausgaben erscheinen soll, brauchen wir nichts weiter zu tun. Wir erhalten dann 6 weitere

Monate lang jeweils 20 Exemplare der aktuellen Ausgabe mit unserer Anzeige zum oben genannten Preis pro Monat. Andernfalls lehnen wir die Fortsetzung dieses Auftrags bis 20 Tage ab Erstrechnungsdatum durch eine kurze schriftliche Nachricht ab oder vermerken bereits heute bei Unterschrift den Zusatz einmalig. Der Anzeigenauftrag wird dann nur einmalig ausgeführt."

Wegen des weiteren Inhalts dieses Schriftstücks wird auf die Anlage K 1 der Anspruchsbegründung vom 08.06.2010 (Bl. 11 d. A.) Bezug genommen.

Der Beklagte sendete dieses Formular am 27.10.2010 unterschrieben an den B zurück. Der B übersandte sodann mit Schreiben vom 25.11.2009 an den Beklagten eine sogenannte Auftragsbestätigung, dem ein Korrekturabzug der beabsichtigten Anzeige beilag. Am 01.12.2009 übersandte der B 20 Exemplare mit der ersten Anzeige. Die Klägerin behauptet, dass dieser Sendung auch eine Rechnung über 119,00 € beigelegt gewesen sei.

Am 04.01.2010 übersandte der B 20 Exemplare mit der nächsten Anzeige an den Beklagten. Dieser Sendung war eine Rechnung über 714,00 € für weitere sechs Auflagen beigelegt.

Die Klägerin hatte mit dem B am 01.03.2005 einen Factoringvertrag geschlossen. Sie mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 29.12.2009 unter Fristsetzung zum 08.01.2010 zur Zahlung von 119,00 € und mit Schreiben vom 28.01.2010 unter Fristsetzung zum 08.02.2010 zur Zahlung weiterer 714,00 €.

Nachdem der Beklagte bereits mit Schreiben vom 11.01.2010 der Rechnung vom 04.01.2010 widersprochen hatte, focht er mit Schreiben vom 11.02.2010 den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Die Klägerin ließ den Beklagten sodann mit anwaltlichem Schreiben vom 12.04.2010 mit Fristsetzung zum 26.04.2010 abermals zur Zahlung auffordern. Hierbei wurden zugleich Anwaltskosten in Höhe von 101,40 € geltend gemacht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 833,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 119,00 € ab dem 09.01.2010 und

aus 714,00 € ab dem 09.02.2010 sowie weitere 101,40 € an Nebenkosten nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.04.2010 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass im Rahmen des mit dem B geführten Telefonats ihm gegenüber von einer einmaligen Anzeigenschaltung die Rede gewesen sei. Er ist der Ansicht, dass bereits keine übereinstimmenden Willenserklärungen vorliegen. Zumindest sei ein Vertrag mangels hinreichender Bestimmtheit nicht zu Stande gekommen bzw. durch Anfechtung wieder erloschen. Hilfsweise macht er geltend, dass wegen Unwirksamkeit der Verlängerungsklausel zumindest über die weiteren 6 Anzeigen kein wirksamer Vertrag zu Stande gekommen sei.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in Höhe des erkannten Betrags begründet, im Übrigen unbegründet.

Zwischen dem B und dem Beklagten ist ein Vertrag über die Schaltung einer Anzeige zu Stande gekommen.

Ein entsprechendes Angebot ist in der sogenannten Reservierungsbestätigung des B vom 26.10.2009 zu sehen. Dieses hat der Beklagte mit Schreiben vom 27.10.2009 angenommen. Es handelt sich dabei um einen Werkvertrag, nach dem der B für den Beklagten eine Anzeige in 1000-facher Ausfertigung im Postleitzahlbereich 3 an Schulen verteilen sollte.

Zweifel an einer hinreichenden Bestimmtheit bestehen dabei nicht. Die essentialia negotii waren mit den oben bezeichneten Angaben bestimmt.

Inwieweit sich mit einer solchen Anzeige ein Werbeerfolg erzielen ließ, war nicht Gegenstand des Vertrags. Zweifel an der geschuldeten Werbewirksamkeit bestehen dagegen nicht. Der insoweit geschuldete Erfolg ist von den Parteien geregelt worden und war von der Klägerin auch nur im Rahmen der vertraglichen Abrede zu erbringen.

Der Vertrag ist jedoch lediglich für die Schaltung einer Anzeige geschlossen worden. Die Verlängerungsklausel, wonach Anzeigen in 6 weiteren Ausgaben erscheinen sollten, ist unwirksam.

Nach § 305c BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Diese Vorschrift findet gem. § 310 BGB auch im Verhältnis zu Kaufleuten und Unternehmern Anwendung.

An diesem Maßstab sind nicht nur die ausdrücklich als solche bezeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des B, sondern auch die für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Bedingungen im Vertragsformular des B zu messen. Danach ist die Verlängerungsklausel des B unwirksam.

Der gesamte Aufbau des Vertragsformulars ist ausschließlich darauf ausgerichtet, den Vertragspartner in die Irre zu führen. Ihm wird in der sogenannten Reservierungsbestätigung suggeriert, lediglich eine einmalige Anzeige schalten zu lassen. Der fettgedruckte Preis bezieht sich dementsprechend auch allein auf eine Anzeige. Der Eindruck, dass lediglich eine Anzeige geschaltet werden solle, wird im sogenannten Anzeigenauftrag mit ähnlichem Wortlaut weiter gefestigt. Umso überraschender erscheint es, dass es im folgenden, längeren und daher unübersichtlicheren, Textabschnitt lautet, dass nur unter der Voraussetzung, dass die Anzeigen auch in weiteren 6 Monatsausgaben erscheinen sollen, der Besteller nichts weiter zu tun brauche, und zwar nachdem er ein weiteres Erscheinen in Ruhe geprüft habe.

Eine solche Textkonstruktion ist offensichtlich darauf ausgelegt, einen unsorgfältigen Leser weiter in dem Glauben zu belassen, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingehen, wenn er nichts weiter veranlasse. Nach dem bisherigen Erscheinungsbild des Vertrags war die Verwendung dieser Klausel so ungewöhnlich, dass der Beklagte mit

ihr nicht zu rechnen brauchte. Nachdem sowohl in der Reservierungsbestätigung als auch im Anzeigenauftrag stets nur die Rede von einer Anzeige war, wäre gewöhnlich davon auszugehen gewesen, dass das Erscheinen weiterer Anzeigen von seinem ausdrücklichen weiteren Auftrag abhängt und der Besteller vielmehr für den Fall, dass er keine weitere Anzeige wünscht, nichts weiter zu tun brauche.

Dies gilt umso mehr, als der B mit seiner Bitte auf der Reservierungsbestätigung um kurzfristige Rückgabe des unterschriebenen Anzeigenauftrags beim Besteller zusätzlich einen Zeitdruck zu erzeugen sucht, der bei diesem, gerade auch in Verbindung mit dem zuvor geführten Telefonat, ein unsorgfältiges Lesen begünstigt.

Der Anspruch der Klägerin auf Vergütung der ersten Anzeige ist dagegen nicht durch Anfechtung untergegangen. Das Vertragsformular des B war zwar ungewöhnlich und überraschend. Hierin lag jedoch keine Täuschung, da die dort getroffenen Angaben formal zutreffend waren. Auch in dem vorangegangenen Telefonat ist kein täuschendes Verhalten des B zu sehen. Unabhängig von dessen Inhalt diente dieses Telefonat allein der Anbahnung des Vertragsverhältnisses. Der Inhalt des eigentlichen Vertrags ergab sich letztlich aus dem Vertragsformular, das dem Beklagten vor Abschluss des Vertrags vorlag und aus dem der tatsächliche Vertragsinhalt zutreffend zu entnehmen war.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der vorgerichtlichen anwaltlichen Gebühren ergibt sich aus Verzug, war jedoch allein nach dem Streitwert für eine Anzeige zu bemessen. Daraus ergibt sich eine Geschäftsgebühr von 25,00 €, zzgl. der Kostenpauschale von 20 % (Ziff. 7002 RVG) insgesamt 30,00 €, wobei der Beklagte ohne Darlegung einer Rechnung im Sinne des § 10 RVG und deren Ausgleich jedoch nur zur Freistellung der Klägerin verpflichtet ist. Zwar konnte die Klägerin den Zugang der Rechnung vom 01.12.2009 nicht nachweisen, da sich aus dem Nachweis über die Paketzustellung vom 11.12.2009 nicht ersichtlich ist, dass sich bei dieser auch die fragliche Rechnung befunden hätte. Unstrittig ist jedoch die Mahnung vom 29.12.2009 mit Fristsetzung zum 08.01.2010. Ab diesem Zeitpunkt kann die Klägerin auch Zinsen beanspruchen, §§ 288 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richter

Ausgefertigt
Amtsgericht Hildesheim



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts